

Abschnitt III.

Besondere, die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts Seiten der Mitglieder bewaffneter Corps betreffende Bestimmungen.

§. 25.

Den Abtheilungen der Communalgarde ist verboten, anders als auf das Commando ihrer Dienstvorgesetzten sich zu versammeln oder als solche Vereine zu bilden.

Die Deputation hat hierzu nichts zu erwähnen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 25 das Wort wünscht

v. Welck: Ich glaube, es kann wohl durchaus nicht etwa die Fassung der §. 25 zu dem Mißverständniß führen, als ob es bloß den Abtheilungen der Communalgarde verboten wäre, anders als auf das Commando ihrer Dienstvorgesetzten sich zu versammeln, aber nicht der gesammten Communalgarde eines Ortes. Die Paragrafhe kann doch keinen andern Sinn haben als: es ist überhaupt der Communalgarde im Allgemeinen verboten, sich zu versammeln oder Vereine zu bilden, nicht bloß den Abtheilungen, sondern auch der ganzen Communalgarde, die sich an einem und demselben Orte befindet.

Präsident v. Schönfels: Ich weiß nicht, ob der Herr Referent hierüber eine beruhigende Erklärung geben kann?

Referent Bürgermeister Hennig: Allerdings! Man hat gedacht, daß unter dem Ausdruck überhaupt eine Mehrheit von Communalgardisten verstanden wird, denen ist es nicht gestattet, sich als solche zu versammeln oder Vereine zu bilden. Bei dem Ausdruck: „Abtheilungen der Communalgarde“ wird nicht an geschlossene Abtheilungen derselben gedacht, nicht an Compagnieen, sondern überhaupt an eine Mehrheit von Communalgardisten.

Prinz Johann: Es ist hier im Plural gesagt: „Den Abtheilungen der Communalgarde ist es verboten“ u. s. w. Wenn sich die ganze Communalgarde versammelt, so versammeln sich auch die Abtheilungen der Communalgarde; also darüber kann kein Zweifel sein, daß das, was von den Abtheilungen der Communalgarde gesagt ist, auch von der ganzen Communalgarde gilt.

v. Welck: Wenn darüber ein Zweifel entstehen könnte, so würde ich lieber den Antrag stellen, zu Anfange der Paragrafhe zu setzen: „Der Communalgarde oder einzelnen Abtheilungen derselben“ anstatt: „Den Abtheilungen der Communalgarde.“

Referent Bürgermeister Hennig: Ich halte dies nicht für nöthig. Wenn es den einzelnen Abtheilungen verboten ist, so folgt daraus von selbst, daß es auch der ganzen Communalgarde verboten sein muß.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob ein bestimmter Antrag vom Herrn v. Welck in Bezug auf das von ihm Bemerkte eingebracht wird?

I. R.

v. Welck: Einen besondern Antrag habe ich nicht einbringen wollen, es schien mir passender, wenn ein solcher, dafern man ihn überhaupt für nöthig hält, von einem andern Kammermitgliede als von einem Mitgliede der Deputation ausginge.

Staatsminister D. Zschinsky: Ich glaube allerdings, daß die Fassung, welche Herr v. Welck vorschlägt, richtiger ist, als die im Gesetze gewählte; indes kann nach den Verhandlungen, welche über diese Paragrafhe stattgefunden haben, kein Zweifel über den Sinn derselben obwalten und daher auch in Zukunft diese Paragrafhe nur in dieser Weise ausgelegt werden.

v. Welck: Diese Erklärung würde jedenfalls in dem Protocolle niedergelegt werden müssen; ich glaube, daß das hinreichend sein wird, um jedes Bedenken zu beseitigen.

Präsident v. Schönfels: Es wird dies um so mehr geschehen, da der Herr Sprecher diesen Wunsch ausgedrückt hat. Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort. Es wird hierauf verzichtet und ich richte die Frage an die geehrte Kammer, ob sie der §. 25, wie sie im Entwurf enthalten ist, ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 26.

Den Mitgliedern der activen Armee (Gesetz vom 9. Nov. 1845 §. 5) ist untersagt, in Vereine zusammenzutreten, um über öffentliche Angelegenheiten oder militairische Befehle und Anordnungen zu berathen oder sich zu diesen Zwecken zu versammeln. Eben so wenig dürfen sie an Berathungen Anderer in Vereinen (§. 18) und Versammlungen (§. 2) Theil nehmen (vergl. jedoch §. 16).

Die Deputation hat auch zu dieser Paragrafhe nichts zu erwähnen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand das Wort zu verlangen, ich werde daher sofort die Frage darauf richten, ob die Kammer gemeint sei, der §. 26, wie sie im Entwurfe enthalten ist, ihre Zustimmung zu ertheilen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 27.

Das in §. 11 enthaltene Verbot ist auf das Tragen der Waffen Seiten der Mitglieder der activen Armee bei Versammlungen, an denen sie Theil nehmen dürfen (vergl. §. 16), nicht zu beziehen, vielmehr ist in dieser Hinsicht den Dienstvorschriften nachzugehen.

Ebensowenig hat hierbei die Deputation etwas erinnert.

Präsident v. Schönfels: Da auch von Seiten der Kammer nichts erinnert werden will, so frage ich, ob dieselbe gemeint sei, der §. 27, wie sie im Entwurfe enthalten